



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 19. Oktober 2009	Nummer 33
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16.9.2009	Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes des Landes Brandenburg (BbgAZVPFJ)	686
16.9.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2009/2010	692
16.9.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	693

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten
des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen
Dienstes und des Justizvollzugsdienstes
des Landes Brandenburg (BbgAZVPFJ)**

Vom 16. September 2009

Auf Grund des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnen der Minister des Innern und die Ministerin der Justiz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Allgemeine Regelungen zur Arbeitszeit

- § 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit
- § 4 Arbeitstage
- § 5 Arbeitszeitregelungen bei Teilzeitbeschäftigung
- § 6 Anordnung von Mehrarbeit
- § 7 Ruhepausen
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Regeldienst
- § 10 Dienst zu unregelmäßigen Zeiten
- § 11 Dienstreisen, Gerichtstermine
- § 12 Wechselschicht-, Schicht-, Nachtdienst
- § 13 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
- § 14 Einsatz in Katastrophen- und Unglücksfällen

Abschnitt 3

Flexible Arbeitszeitgestaltung

- § 15 Zeiterfassung und Datenschutz
- § 16 Arbeitsortflexibilisierung

Abschnitt 4

Besondere Arbeitszeitregelungen

Unterabschnitt 1

Beamte des Polizeivollzugsdienstes

- § 17 Abweichende Arbeitszeitregelungen
- § 18 Gleitende Arbeitszeit
- § 19 Arbeitszeitkonten
- § 20 Zuständigkeiten

Unterabschnitt 2

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

- § 21 Regelmäßige Arbeitszeit mit Bereitschaftszeit

- § 22 Arbeitszeit in den Leitstellen
- § 23 Schichtdienst
- § 24 Arbeitszeitgestaltung
- § 25 Beamte des kommunalen Bereichs

Unterabschnitt 3

Beamte im Justizvollzugsdienst

- § 26 Pausen
- § 27 Flexibilisierung der Arbeitszeit

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 28 Experimentierklausel, Ausnahmeregelung
- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in den §§ 109, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten.
- (2) Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen,
2. der Arbeitstag ein Wochentag von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage,
3. ein Wochenende die Wochentage Sonnabend und Sonntag,
4. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Zeitspanne von acht Stunden und kann bei Vorliegen einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung anders verteilt werden,
5. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Zeitspanne von 40 Stunden und ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung,
6. die Jahresarbeitszeit die Summe der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit aller Arbeitstage im Kalenderjahr,
7. die Mehrarbeit jeder im Einzelfall aus zwingenden dienstlichen Gründen angeordnete oder genehmigte Dienst der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird,

8. die Ruhepause der Zeitraum innerhalb der Arbeitszeit, in dem Beamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen,
9. die Ruhezeit jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit.
10. der Regeldienst der Dienst in Form der festen Arbeitszeit, bei dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit festgelegt sind,
11. der Dienst zu unregelmäßigen Zeiten jeder Dienst, der nicht Regeldienst, Gleitzeit, Wechselschicht- oder Schichtdienst ist,
12. der Wechselschichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei dem Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden und bei dem ununterbrochen an allen Tagen des Jahres gearbeitet wird,
13. der Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
14. der Nachtdienst ein Dienst, der mehr als zwei Stunden in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr umfasst,
15. der Schichtplan ein Plan, der allgemein für die Organisationseinheit einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit vorsieht und vorgibt, welche Art von Schichten es in der Dienststelle gibt; dabei muss der Schichtplan nicht für den Einzelnen bindend sein, solange er für einen Teil der Beamten den regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit vorsieht,
16. der Bereitschaftsdienst die Pflicht, sich an einer bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen,
17. die Rufbereitschaft die Pflicht, sich außerhalb der Dienststelle bereitzuhalten, um im Bedarfsfall unverzüglich den Dienst aufzunehmen,
18. die gleitende Arbeitszeit oder Gleitzeit die Arbeitszeit, bei der Beamte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Beachtung dienstlicher Belange selbst bestimmen können,
19. die Kernarbeitszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Beamten in der Dienststelle anwesend sein müssen,
20. die Servicezeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb sichergestellt wird.

Abschnitt 2

Allgemeine Regelungen zur Arbeitszeit

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Ruhepausen 40 Stunden. In einem Bezugszeitraum von vier Monaten darf die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Überstunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der im Durchschnitt geleisteten Arbeitszeit bleiben Zeiten des Erholungsurlaubes und der Dienstunfähigkeit unberücksichtigt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vermindert sich um die dienstfreien Zeiten gemäß § 4 und für jeden auf einen Arbeitstag fallenden gesetzlichen Feiertag, um die Arbeitszeit, die an diesem Tag zu leisten wäre.

(3) Wenn die dienstlichen Belange es zwingend erfordern, kann der Leiter der Dienststelle die tägliche Arbeitszeit verlängern oder verkürzen. Dabei sollen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden. Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit ist innerhalb von vier Monaten auszugleichen. Abweichend von Satz 1 kann auch der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte für einzelne oder eine beschränkte Anzahl von Vollzugsbeamten eine andere Anordnung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Zur Arbeitszeit zählt auch der Dienst aus besonderem Anlass, insbesondere die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, an dienstlich veranlassten Ausbildungsveranstaltungen, Dienstversammlungen und an sonstigen dienstlichen Einrichtungen einschließlich der Wahrnehmung von amtlichen oder gerichtlichen Terminen im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes. Werden Beamte außerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit zur Erfüllung dringender amtlicher Aufgaben tätig, so ist diese Zeit als Arbeitszeit anzurechnen.

(5) Den im Wechselschicht- und Schichtdienst eingesetzten Beamten ist die für die Übernahme der Dienstgeschäfte notwendige Arbeitszeit monatlich nachträglich anzurechnen.

(6) Zur Berechnung der Anwesenheitszeit bei Krankheit, Urlaub oder ganztägiger Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung wird an Arbeitstagen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit zugrunde gelegt. Wird die tägliche Arbeitszeit wegen Krankheit unterbrochen, so gilt die Zeit der Unterbrechung als Anwesenheitszeit.

§ 4

Arbeitstage

(1) Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann Beamten gestattet werden, auch am Sonnabend Dienst zu leisten. Die Beamten im

Wechselschicht- und Schichtdienst sowie im Dienst zu unregelmäßigen Zeiten versehen ihren Dienst auch am Sonnabend, Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen.

(2) Soweit es dienstlich zwingend erforderlich ist, kann der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte Dienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten anordnen. Die an diesen Tagen geleisteten Zeiten sind durch Zeitausgleich an anderen Tagen auszugleichen, der zusammenhängend gewährt werden soll.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen ganz oder teilweise entfällt. Bei örtlich bedingten besonderen Anlässen kann das Entfallen der Dienstleistungspflicht vom Leiter der Dienststelle oder den von ihm Beauftragten angeordnet werden.

(4) Am 24. und 31. Dezember entfällt der Dienst, sofern die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Kann der Dienst aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht entfallen, ist an einem anderen Tag Zeitausgleich im Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu gewähren.

(5) Beamte haben innerhalb von fünf Wochen Anspruch auf zwei dienstfreie Wochenenden.

§ 5

Arbeitszeitregelungen bei Teilzeitbeschäftigung

Die Verteilung der bei Teilzeitbeschäftigung zu erbringenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist unter Wahrung der Interessen der Beamten und unter Berücksichtigung dienstlicher Belange festzulegen.

§ 6

Anordnung von Mehrarbeit

Unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes kann der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte für einzelne Beamte Mehrarbeit anordnen.

§ 7

Ruhepausen

(1) Ruhepausen werden grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vorgesehenen Zeiten werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer im Voraus festgelegten Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten.

(3) Die im Wechselschichtdienst, im Dienst zu unregelmäßigen Zeiten sowie bei der Teilnahme an Einsätzen aus besonderem Anlass und an Übungen eingesetzten Beamten haben keine Ruhepausen. Ihnen ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, sich zu stärken beziehungsweise zu erfrischen.

(4) Werden Beamte an Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzt, richtet sich die Unterbrechung der Bildschirmarbeit nach den allgemeinen Schutzvorschriften.

(5) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Bewerber, die an der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Dienst teilnehmen, werden die Pausen während der fachtheoretischen Ausbildung von der zuständigen Bildungseinrichtung vorgegeben.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden soll die ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen.

(2) Den Beamten soll innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zusätzlich der täglichen Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

§ 9

Regeldienst

Regeldienst wird durch feste Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von frühestens 6 Uhr bis spätestens 20 Uhr geleistet. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden betragen.

§ 10

Dienst zu unregelmäßigen Zeiten

Der Dienst zu unregelmäßigen Zeiten wird nach den dienstlichen Erfordernissen auf Weisung des Leiters der Dienststelle oder des von ihm Beauftragten ausgeübt. Er gewährleistet die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 11

Dienstreisen, Gerichtstermine

(1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit, es sei denn, dass die Reisezeit das Dienstgeschäft beinhaltet.

(2) Für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige Arbeitszeit bis zur regelmäßig vorgesehenen täglichen Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese infolge der Nichtberücksichtigung der Reise- und Wartezeiten nicht erreicht würde. Bei gleitender Arbeitszeit wird die regelmäßige tägliche Arbeitszeit angerechnet.

(3) Werden bei Dienstreisen, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, die nicht anrechenbaren Reise- und Wartezeiten im Monat um insgesamt zehn Stunden überschritten, so wird auf Antrag die Hälfte dieser überschrittenen Zeiten bei fester Ar-

beitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen des § 18 auf die Arbeitszeit angerechnet.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Dauer der Dienstreise bis zur Länge der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt, falls dies für den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

(5) Für die Wahrnehmung von amtlichen oder gerichtlichen Terminen aus der Freizeit heraus im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes ist eine Arbeitszeit von drei Stunden anzurechnen. Soweit eine tatsächlich längere Beanspruchung durch den einzelnen Termin einschließlich der An- und Abfahrtszeiten besteht, ist diese Zeit anzurechnen. Haben Beamte in dienstlicher Eigenschaft einen amtlichen oder gerichtlichen Termin wahrzunehmen, ist sicherzustellen, dass eine vorangehende Ruhezeit von mindestens elf Stunden vor dem Termin (einschließlich der Anfahrt) gewährleistet wird. Gegebenenfalls ist eine Befreiung im notwendigen Umfang vom vorangehenden Nachtdienst zu gewähren. In diesem Fall wird die Dauer des Nachtdienstes als Arbeitszeit angerechnet.

§ 12

Wechselschicht-, Schicht-, Nachtdienst

(1) Sind für eine Dienststelle oder deren Teile auf Grund der dienstlichen Aufgaben oder örtlichen Verhältnisse Dienststunden zu leisten, die auf Dauer die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten überschreiten würden, so ist der Dienst durch Schichtwechsel zu organisieren.

(2) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Gestaltung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen. Bei Beamten, die Nachtdienst leisten, darf diese in einem Bezugszeitraum von vier Monaten im Durchschnitt acht Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums grundsätzlich nicht überschreiten. Fällt die zusammenhängende Ruhezeit gemäß § 8 Absatz 2 in den Bezugszeitraum, bleibt sie bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(3) Grundsätzlich soll die tägliche Arbeitszeit auf eine Dienstschicht beschränkt bleiben. Zwischen Dienstende und Dienstbeginn soll eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden liegen. Hiervon kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden, ein Zeitraum von acht Stunden soll jedoch nicht unterschritten werden.

§ 13

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

(1) Durch Bereitschaftsdienst nach § 76 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes darf in einem Bezugszeitraum von vier Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschritten werden.

(2) Müssen Beamte auf Anordnung mehr als zehn Stunden im

Monat Rufbereitschaft leisten, so ist diese Zeit zu einem Zwölftel durch Freizeitgewährung auszugleichen. Werden Beamte während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind vom Bereitschaftsdienst und von der Rufbereitschaft ausgenommen.

§ 14

Einsatz in Katastrophen- und Unglücksfällen

Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung sind in Katastrophen- und besonders schweren Unglücksfällen sowie in Einsatzsituationen, die die Beamten in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen, zulässig, soweit dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Beamten sind zu gewährleisten. Die Dienststellen haben in diesen Fällen gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewährleisten.

Abschnitt 3

Flexible Arbeitszeitgestaltung

§ 15

Zeiterfassung und Datenschutz

(1) Die tatsächlich von den Beamten geleistete tägliche Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu erfassen.

(2) Bei Behörden und Einrichtungen mit gleitender Arbeitszeit ist diese grundsätzlich durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder die Anschaffung der Zeiterfassungsgeräte unwirtschaftlich erscheint.

(3) Die für die Zeiterfassung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur ausgewertet werden, um Ansprüche der Beamten und des Dienstherrn zu überprüfen. Diese personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Sie sind nach drei Jahren gemäß § 195 in Verbindung mit § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu löschen oder zu vernichten.

§ 16

Arbeitsortflexibilisierung

Soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen, kann durch den Leiter der Dienststelle oder den von ihm Beauftragten den Beamten gestattet werden, ihre Dienstleistung teilweise auch außerhalb ihrer Dienststelle zu erbringen.

Abschnitt 4 **Besondere Arbeitszeitregelungen**

Unterabschnitt 1 **Beamte des Polizeivollzugsdienstes**

§ 17 **Abweichende Arbeitszeitregelungen**

(1) Für in der obersten Dienstbehörde tätige Beamte des Polizeivollzugsdienstes werden im Falle des § 3 Absatz 3 entsprechende Regelungen durch das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung oder den von ihm Beauftragten getroffen.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 6 wird bei Vorliegen einer genehmigten Dienstplanung bei ganztägiger Krankheit, Erkrankung während der Arbeitszeit beziehungsweise deren krankheitsbedingter Unterbrechung in einem Zeitraum von 14 Kalendertagen die für den jeweiligen Tag vorgeplante Dienstzeit angerechnet. In allen anderen Fällen gilt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als erbracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von den Vorschriften des § 4 Absatz 3 und 4, des § 10 sowie des § 12 abweichende Regelungen treffen, soweit sie dienstlich erforderlich sind.

§ 18 **Gleitende Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit kann in der Weise geregelt werden, dass die Beamten innerhalb der Zeitspanne von frühestens 6 Uhr bis spätestens 21 Uhr jeweils Dienstbeginn und Dienstende selbst bestimmen können (gleitende Arbeitszeit). Dabei dürfen grundsätzlich täglich nicht mehr als zehn Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden.

(2) Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange können innerhalb der täglichen Arbeitszeit Kernarbeitszeiten oder Servicezeiten bis 20 Uhr festgelegt werden. Die Kernarbeitszeit soll täglich sechs Stunden nicht überschreiten. Wenn Kernarbeits- und Servicezeiten sowie weitere dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Arbeitszeit auf Wunsch der Beamten beliebig oft und beliebig lang unterbrochen werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamte dauernd oder vorübergehend von den Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen werden. Dienstbeginn und Dienstende bestimmt im Einzelfall der Leiter der Dienststelle. Die oberste Dienstbehörde kann insgesamt abweichende Regelungen treffen, soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern.

(4) Im Rahmen gleitender Arbeitszeit ist ein Gleitzeitkonto zu führen. Ein Zeitguthaben darf 120 Stunden und ein Zeitdefizit 40 Stunden nicht überschreiten. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Höchstgrenze des Zeitguthabens oder des Zeitdefizits überschritten werden.

(5) Soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen, können Beamten unter Berücksichtigung von Absatz 4 Satz 2 und 3 und unter Anrechnung auf das Gleitzeitkonto nach Absatz 4

freie Tage oder Stunden auch während der Kernarbeitszeit gewährt werden.

(6) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, finden bei Teilzeitbeschäftigung die Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit sinngemäß Anwendung.

§ 19 **Arbeitszeitkonten**

(1) Die Einrichtung von Jahresarbeitszeitkonten ist zulässig. Die hierfür festzulegende Jahresarbeitszeit wird durch die oberste Dienstbehörde auf Basis der kalendarischen Bedingungen bestimmt.

(2) Grundsätzlich ist das Jahresarbeitszeitkonto innerhalb eines Kalenderjahres auszugleichen. Zeitguthaben werden im Umfang von 120 Stunden und Zeitdefizite in vollem Umfang in das Folgejahr übertragen. § 18 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Einrichtung eines langfristigen Arbeitszeitkontos ist zulässig. Die oberste Dienstbehörde erlässt die hierfür notwendigen Ausführungsvorschriften im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium.

(4) Die Jahresarbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung und kann, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen, im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb des Kalenderjahres verteilt werden.

§ 20 **Zuständigkeiten**

(1) Die Behörden und Einrichtungen bestimmen nach Maßgabe dieser Verordnung für ihren Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse (Rahmenregelung), wann und in welcher Form die Arbeitszeit zu leisten ist. Entsprechende Festlegungen bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt nach Maßgabe dieser Verordnung für seinen Zuständigkeitsbereich, wann und in welcher Form die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten ist.

(2) Für hauptamtlich lehrende Beamte des Polizeivollzugsdienstes werden von dieser Verordnung abweichende Regelungen durch die Fachhochschule der Polizei in einer Lehrverpflichtungsregelung getroffen.

Unterabschnitt 2 **Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes**

§ 21 **Regelmäßige Arbeitszeit mit Bereitschaftszeit**

(1) Abweichend von § 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 1 sind alle Wochentage Arbeitstage.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten Dienst leisten, beträgt unter Berücksichtigung der Bereitschaftszeit wöchentlich einschließlich Mehrarbeitsstunden im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Dabei beträgt der Anteil der Bereitschaftszeit 19 Stunden.

(3) Bei Beamten, die nicht in Schichten Dienst leisten, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, soweit sie ganz oder teilweise in Bereitschaft besteht. Im Zeitraum einer Woche dürfen durchschnittlich 48 Stunden nicht überschritten werden. Der Anteil der Bereitschaftszeit beträgt für diesen Fall mindestens 16 Stunden.

(4) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann auf Antrag der Beamten über den Rahmen des Absatzes 1 hinaus Schichtdienst bis zu 56 Stunden als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bewilligt werden. Diese Bewilligung kann aus dienstlichen Gründen zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Die Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen. Die Beamten können ihren Antrag zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen.

(5) Der Dienstvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 4 aktuelle Listen über diese Beamten zu führen und die Listen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anlassbezogen unterbinden oder einschränken können, zur Verfügung zu stellen sowie auf Ersuchen, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden über diese Beamten zu unterrichten.

(6) § 13 Absatz 3 gilt nicht.

§ 22

Arbeitszeit in den Leitstellen

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bei höchstens zehn Stunden pro Dienstschicht. Sie kann auf mehr als 40 Stunden und die Dauer einer Dienstschicht auf über zehn Stunden verlängert werden, wenn ein Teil des Dienstes unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in Bereitschaft geleistet wird. Der Anteil der Bereitschaft muss das Doppelte der Differenz zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit und der festgelegten Arbeitszeit betragen.

(2) Der Dienst in Bereitschaft ist außerhalb des Bereiches der Leitstellenarbeitsplätze zu leisten. Die unmittelbare Dienstaufnahme ist sicherzustellen.

§ 23

Schichtdienst

(1) Schichtdienst ist der Dienst an allen Arbeitstagen nach einem Plan, der bei tageszeitlich gleichbleibender Lage einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit vorsieht.

(2) Die Form und den Umfang des Schichtdienstes regelt der Dienstvorgesetzte im Sinne des § 2 des Landesbeamten-gesetzes

in eigener Zuständigkeit. § 4 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 24

Arbeitszeitgestaltung

(1) Während der Arbeitszeit haben Beamte, solange kein Einsatz stattfindet, Ausbildungs- oder Bereitschaftsdienst zu leisten beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeiten zu verrichten. An Sonntagen kann nach Maßgabe örtlicher Regelungen Ausbildungsdienst geleistet beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeit durchgeführt werden. Im Übrigen ist Bereitschaftsdienst zu leisten.

(2) Bei einer nach § 21 Absatz 2 genehmigten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden sollen in der Regel der Anteil der Ausbildungszeit beziehungsweise wirtschaftlichen Tätigkeit 24 Stunden und der Anteil der Bereitschaftszeit mindestens 32 Stunden betragen. Dieses Verhältnis gilt für davon abweichend vereinbarte Wochenarbeitsstunden.

(3) Nähere Einzelheiten der Arbeitszeitverteilung, der Dienstplangestaltung und der Gewährung des Feiertagsausgleiches regelt der Dienstvorgesetzte. Der Anspruch auf Wochenfeiertagsausgleich nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamten-gesetzes ist mit höchstens vier freien Dienstschichten abzugelten.

(4) Abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 1 gilt bei Krankheit, Urlaub oder ganztägiger Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung die für den jeweiligen Tag vorgeplante Dienstzeit als erbracht.

§ 25

Beamte des kommunalen Bereichs

Soweit in den Abschnitten 1 bis 3 und im Unterabschnitt 2 des Abschnittes 4 dieser Verordnung Zuständigkeiten des Leiters der Dienststelle, der Behörde oder der Einrichtung beziehungsweise der Dienstvorgesetzte oder der Vorgesetzte bestimmt werden, tritt an deren Stelle im Bereich einer Kommunalverwaltung der Hauptverwaltungsbeamte.

Unterabschnitt 3

Beamte im Justizvollzugsdienst

§ 26

Pausen

Beamte im Justizvollzugsdienst können die Ruhepausen im Sinne von § 7 Absatz 2 in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufteilen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 27

Flexibilisierung der Arbeitszeit

§ 17 Absatz 3 und die §§ 18 bis 20 gelten für Beamte im Justizvollzugsdienst entsprechend.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 28

Experimentierklausel, Ausnahmeregelung

(1) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die oberste Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch, wenn dieselbe oder eine ähnliche Regelung von einer anderen Dienststelle bereits erprobt wird.

(2) Für die Dozenten an den zuständigen Bildungseinrichtungen kann die zuständige oberste Dienstbehörde von den §§ 3, 4 und 18 abweichen.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Dienststellen, in denen von dieser Verordnung abweichende Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit bestehen, haben diese Regelungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen. Regelungen nach § 28 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Der während der Gesamtdauer der Altersteilzeit nach § 133 des Landesbeamtengesetzes zu leistende Dienst kann so verteilt werden, dass er

1. durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst geleistet und der Beamte anschließend von der Dienstleistung freigestellt wird (Blockmodell).

Im Fall der Nummer 2 dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 5 gilt entsprechend.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitszeitverordnung Polizei vom 4. Februar 1999 (GVBl. II S. 110), die durch Verordnung vom 27. Oktober 2003 (GVBl. II S. 646) geändert worden ist, und die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 3. August 2007 (GVBl. II S. 274) außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2009

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2009/2010

Vom 16. September 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2009/2010 vom 22. Juni 2009 (GVBl. II S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den in der Anlage aufgeführten Studiengang Psychologie (BS 180 LP) an der Universität Potsdam, der zum Zeitpunkt des Bewerbungs- und Vergabeverfahrens noch nicht von Diplom auf Bachelor umgestellt war, wird die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) angeordnet. Für das Vergabeverfahren gelten die zum Zeitpunkt des Verfahrens einschlägigen Vorschriften.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist absehbar, dass nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Zahl der eingeschriebenen Studierenden in einem Studiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge innerhalb einer Lehreinheit entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge aufzuteilen. Die Studienplätze sind dabei in einem bestimmten Verhältnis zwischen den Studiengängen einer Lehreinheit umzurechnen.

Umrechnungsfaktoren: Bachelor (180 LP)/Bachelor (lehramtsbezogen) 1:0,5; Bachelor (90/60 LP)/Bachelor (lehramtsbezogen) 1:1; Bachelor Studienplätze/Master Studienplätze 1:0,5.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist im Wintersemester 2009/10 für das Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2010 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemes-

ter mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester werden zusammengefasst.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) mit den dazugehörigen Angaben an der Fachhochschule Brandenburg wird wie folgt gefasst:

Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	108	0
-------------------------------	-------	-----	---

b) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

In den Anmerkungen wird die Angabe „* vorbehaltlich der Genehmigung zur Einrichtung des Studiengangs“ durch die Angabe „* Umstellung des Diplomstudiengangs auf Bachelor/Master vorbehaltlich der Genehmigung zur Einrichtung des Studiengangs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2009

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 16. September 2009

Auf Grund des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) sowie auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 853) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2008 (GVBl. II S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Daneben nimmt das Technische Finanzamt Cottbus im zentralen IT-Dienstleister des Landes Brandenburg die Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes wahr. Es ist ferner landesweit für die ihm sonst übertragenen Aufgaben zuständig.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 102000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 110600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479)	Finanzämter Eberswalde Finsterwalde Kyritz	4 5 9
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 39 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR – Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben der Größenklasse G – Versicherungsunternehmen sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	Finanzämter Fürstenwalde Potsdam	7 12
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten	Finanzamt Potsdam	12
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien) der Größenklasse G	Finanzamt Potsdam	12
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Nauen	1 2 10
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzamt Angermünde Calau Fürstenwalde Königs Wusterhausen Kyritz Nauen	1 2 7 8 9 10
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter Cottbus Frankfurt (Oder) Oranienburg Potsdam	3 6 11 12
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Finanzamt Calau	2

Inhaltsverzeichnis		
		lfd. Nr.
Grunderwerbsteuer	Finanzamt	
	Calau	2
	Eberswalde	4
	Kyritz	9
Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes, soweit insofern nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 7 Buchstabe a oder Nummer 12 Buchstabe a und b dieser Verordnung getroffenen Regelungen gegeben ist	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde
		c) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Verwaltung der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 102000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 110600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479) 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Oranienburg Strausberg
----	---------------------------------------	--	--

		b) Verwaltung der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg“.
--	--	---	---

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5	Finanzamt Finsterwalde in Finsterwalde	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 1020000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 110600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479) 	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Luckenwalde Königs Wusterhausen“.
----	--	--	---

e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 7 Buchstabe a oder Nummer 12 Buchstabe a und b dieser Verordnung getroffenen Regelungen gegeben ist	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg“.

f) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 39 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR – Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben der Größenklasse G – Versicherungsunternehmen sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Calau Cottbus Eberswalde Finsterwalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Königs Wusterhausen Strausberg
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg“.

g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9	Finanzamt Kyritz in Kyritz	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 102000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 110600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479) 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam“.

h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12	Finanzamt Potsdam in Potsdam	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 39 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR – Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben der Größenklasse G – Versicherungsunternehmen sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien) der Größenklasse G, insbesondere der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> – Hörfunk- und Fernsehanstalten – Tonstudios – Film- und Videoherstellung – Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam
		e) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam“.

Artikel 2

Die Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde

		c) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 102000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 110600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479) 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Oranienburg Strausberg
		b) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg“.

3. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9	Finanzamt Kyritz in Kyritz	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 011100 – 032202, 101100, 101200, 102000, 103100 – 105100, 106100, 108100 – 108900, 109100, 110200, 110300, 110500, 100600, 120000, 161000, 201400, 461100, 462100 – 463300, 463810, 466100, 477610, 477620, 773100, 813010, 813090 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 479) 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

700

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 33 vom 19. Oktober 2009

		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam“.
--	--	-------------------------------------	---

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2009

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0